



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 16.03.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Huckingen, Blatt 13000,
BV lfd. Nr. 1**

152,25/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 51, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, An der Huf 12, Größe: 543 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung - mit einem Kellerraum - im Aufteilungsplan vom 11.1.1994 mit Nr. 4 bezeichnet.

**Teileigentumsgrundbuch von Huckingen, Blatt 13006,
BV lfd. Nr. 1**

10/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 51, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, An der Huf 12, Größe: 543 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 11.1.1994 mit Nr. 4 bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung und eine Garage in 47269 Duisburg-Rahm in einem ca. 1994 errichteten zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss. Das Objekt ist im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt 12 Sondereigentume (6 Wohnungen sowie 6 Garagen) aufgeteilt. Die Wohnfläche beträgt ca. 71 qm. Sie

gliedert sich in Küche, Diele, Bad, Schlafzimmer, Wohn-/Esszimmer, Kinderzimmer, Abstellraum und Loggia. Zum Wertermittlungstichtag wurde die Einheit eigengenutzt. Das Gemeinschaftseigentum sowie die Wohnung vermitteln einen baujahrestypischen, gepflegten Gesamteindruck.

Das genaue Baujahr konnte aufgrund fehlender Bauakten nicht ermittelt werden. Teilungserklärung und Bauausführung lassen auf ein Baujahr 1994 schließen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

208.100,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.